
Regelungen und Pflichten im Rahmen der Förderung der ambulanten Therapie bei Patienten mit Multipler Sklerose

1. Vertragsspezifische Regelungen und Pflichten

Teilnahmevoraussetzungen

- Sie reichen einen vollständigen und unterschriebenen Teilnahmeantrag bei der KVB ein.
- Sie weisen die erfolgreiche Teilnahme Ihres Praxispersonals an einer Schulung zum Thema „Multiple Sklerose“ nach.

Teilnahmeverpflichtungen

- Sie behandeln Ihre Patienten nach den jeweils aktuellen **Leitlinien der Deutschen Gesellschaft für Neurologie (DGN)** zur Diagnostik und Therapie der Multiplen Sklerose.
- Patienten mit Verdacht auf Multiple Sklerose klären Sie ausführlich über den Diagnoseprozess im Allgemeinen und die Lumbalpunktion im Besonderen auf.
- Sie stellen die Betreuung und Überwachung Ihrer Multiple-Sklerose-Patienten in Ihrer Praxis über **zwei Stunden** im Anschluss an die Infusion (Kortison-Schubtherapie) nach GOP 02100 sicher.
- Sie oder Ihr Praxispersonal bieten **Patientenschulungen** an, die mindestens folgende Inhalte umfassen:
 - Krankheitsverständnis zu Multipler Sklerose
 - Medikation
 - Injektionstraining
 - Ausführliche, individuelle Information über Nebenwirkungen und mögliche Abhilfemaßnahmen oder Vermeidungsstrategien

2. Spezifische Abrechnungsbestimmungen

- Die **Zusatzvergütung in Höhe von max. 16 € (ab 1/2020) für die ambulante Lumbalpunktion** wird Ihnen als Teilnehmer **automatisch** zu jeder abgerechneten und anerkannten **GOP 02342** zugesetzt.
- Die **Zusatzvergütung in Höhe von max. 47 € (ab 1/2020) zur Infusion** wird Ihnen als Teilnehmer **automatisch** zu jeder abgerechneten und

anerkannten **GOP 02100 in Verbindung mit der Diagnose G35** zugesetzt. Pro Quartal und Patient wird die Zusatzvergütung jedoch maximal sechsmal vergütet.

- Um die **Zusatzvergütung in Höhe von max. 21 € (ab 1/2020) für Patientenschulungen** zu erhalten, ist es erforderlich, dass Sie **aktiv die GOP 97039** zusammen mit einer der Grundpauschalen 16211, 16212 bzw. 21214, 21215 pro Patient mit Diagnose **G35** aktiv in Ihrer Quartalsabrechnung zum Ansatz bringen. Die Zusatzvergütung für Patientenschulungen kann nur einmal pro Krankheitsfall (einmal alle 12 Monate) angesetzt werden.
- Die Zusatzvergütungen finden Sie in Ihrer Abrechnung in der Datei „Honorarzusammenstellung GOP-Liste“ mit den GOP 97036, 97037, 97039 ausgewiesen.

3. Entzug der Teilnahmeerlaubnis

- Bei Nichterfüllung eines Qualitätsbausteins entzieht die KVB die Teilnahmeerlaubnis. Die Teilnahmeerlaubnis wird mit Datum der Feststellung der Pflichtverletzung durch die KVB entzogen.
- Im beanstandeten Quartal haben Sie auf die gesamte Zusatzvergütung im Rahmen der Zusatzvereinbarung keinen Anspruch.
- Sobald Sie nach Entzug der Teilnahmeerlaubnis wieder alle Teilnahmevoraussetzungen und Teilnahmeverpflichtungen der Zusatzvereinbarung gegenüber der KVB nachgewiesen haben, sind Sie zur erneuten Teilnahme berechtigt. Dies bedarf einer erneuten Einsendung des Teilnahmeantrages sowie einer erneuten Erteilung der Teilnahmeerlaubnis nach Prüfung der allgemeinen Voraussetzungen.
- Nach Entzug der Teilnahmeerlaubnis bleibt Ihr Recht, die GOP 02342 und 02100 weiterhin abzurechnen, bestehen.